



53/36-44

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. September 2000

NR. 1887

Horriwil: Revision der Ortsplanung, Behandlung der Beschwerde / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungspläne 1 bis 3 (Strassen- und Baulinienpläne Strassenklassierungspläne) 1:1'000
- Empfindlichkeitsstufenplan 1:2'000
- Zonenreglement
- Baureglement
- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Leitbild
- Raumplanungsbericht
- Naturinventar
- Naturkonzept
- Bautätigkeitsplan
- Landwirtschaftsinventar und Fruchtfolgeflächenplan (FFF)
- Waldfeststellungsplan 1:5'000

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision (Nutzungspläne und Zonenreglement) erfolgte in der Zeit vom 15. Juni bis zum 14. Juli 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Der Gemeinderat konnte eine Einsprache im gegenseitigen Einvernehmen erledigen. Die anderen zwei Einsprachen hat der Gemeinderat mit Entscheid vom 20. August 1999 abgelehnt und die Ortsplanungsunterlagen genehmigt. Das Baureglement und das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wurden von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1999 beschlossen. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates führen Gebrüder Paul und Willy Steiner, Hauptstrasse 49, 4557 Horriwil, Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 13. Dezember 1999 zur hängigen Beschwerde Stellung genommen und deren Abweisung beantragt.

Die Sachbearbeiter des instruierenden Bau- und Justizdepartementes führten am 27. April 2000 in Horriwil einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

2.2. Rechtliches

2.2.1. Allgemein

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.2.2. Behandlung der Beschwerde

2.2.2.1. Formelles

Die Gebrüder Paul und Willy Steiner sind als Eigentümer der Parzelle GB Nr. 1310 vom Entscheid des Gemeinderates, mit dem ihre Einsprache, die erwähnte Parzelle in der Kernzone zu belassen und nicht der Landwirtschaftszone zuzuweisen, abgewiesen wurde, im Sinne von § 16 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) berührt und haben am Inhalt des Bauzonenplanes ein schutzwürdiges Interesse und sind daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb grundsätzlich einzutreten.

2.2.2.2. Materielles

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Umzonung ihres Grundstückes GB Nr. 1310 (Teilfläche) von der Kernzone in die Landwirtschaftszone. Sie beantragen, ihre Parzelle sei in der heute rechtsgültigen Kernzone zu belassen und gleichzeitig aus der Ortsbildschutzzone zu entlassen. Sie begründen dies wie folgt: Die bis jetzt erstellten Gebäude mit rechtskonform bestehender Nutzung könnten nicht durch Umzonung in Frage gestellt werden. Es sei zudem voraussehbar, dass die Umzonung für künftige Sanierungs- und Umbauvorhaben zu einschränkenderen Bestimmungen führe, was willkürlich sei. Mit der Zuweisung zur Landwirtschaftszone werde ihnen das Errichten landwirtschaftlicher Nebenbetriebe verunmöglicht, was ebenfalls willkürlich sei. Es sei ihnen dadurch nicht mehr möglich und zudem auch nicht zumutbar, bei späteren Aenderungen der Gebäude in der Ortsbildschutzzone kostenverteuernde Auflagen in Kauf zu nehmen, weshalb ihr Grundstücksteil aus der Ortsbildschutzzone zu entlassen sei. Eventualiter wird deshalb für die aus der Umzonung der Teilparzelle GB Nr. 1310 eventuell resultierende Entwertung eine Entschädigung verlangt.

Die Gemeinde Horriwil beantragt, die Beschwerde sei vollumfänglich und kostenfällig abzuweisen. Zur Begründung verweist sie auf ihren Entscheid und den Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung.

- Bis in die 70er Jahre konnte Horriwil seinen ländlichen Charakter mit den charakteristischen und sich gut in die Kulturlandschaft einfügenden Bauernhäusern mit ihren Hofstetten weitgehend erhalten. Mit dem Bau der Geschäftshäuser und der angrenzenden Wohnüberbauung Grabacker hat sich der Charakter des Dorfes leicht geändert. Trotzdem fand das Ortsbild von Horriwil als Ortsbild von regionaler Bedeutung Eingang in das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Aus diesem Grunde hatte der Kanton das Ortsbild von

Horriwil als "schützenswert" in den Richtplan aufgenommen. Der Richtplan 2000 ist für die Behörden aller Stufen verbindlich und schreibt vor, dass das Ortsbild von Horriwil als solches zu erhalten, zu bewahren und sinnvoll zu nutzen ist. Die Gemeinde ist deshalb verpflichtet, bei der Ortsplanungsrevision entsprechende Massnahmen durch Festlegung einer Schutzzone zu treffen. Die Gemeinde ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat eine Ortsbildschutzzone ausgeschieden und deren Abgrenzung im Bauzonenplan festgelegt. Das Grundstück GB Nr. 1310 der Beschwerdeführer wurde mit einer Bautiefe in den Ortsbildschutzperimeter einbezogen.

Besagtes Grundstück liegt an einem flachen Hang und gehört zum ältesten Dorfteil Horriwils. Unverbaute und zum Teil obstbaumbestandene Wiesen reichen fast überall an die weitgehend intakte und häufig noch nicht renovierte Bausubstanz des alten Dorfteils heran. Die markante Gebäudesilhouette gegen Süden und Südosten wird nicht durch Neubauten beeinträchtigt. Horriwil weist in diesem Bereich ein noch intaktes äusseres Ortsbild auf. Die auf der Siegfriedkarte aus dem Jahre 1884 fast schon vollständig abgebildete bäuerliche Bebauung besteht zur Hauptsache aus langgestreckten, hangparallel angeordneten "Dreisässenhäusern". Zu diesen gehört auch das Gebäude Nr. 49 der Beschwerdeführer, das zudem als erhaltenswert eingestuft wurde.

Diese wichtigen Qualitäten des äusseren und insbesondere des inneren Ortsbildes gilt es zu erhalten. In diesem Bereich müssen also im Vergleich zu den anderen gewöhnlichen Bauzonen und auch zur Landwirtschaftszone verschärfte Bauvorschriften gelten, was den Erlass einer Ortsbildschutzzone bedingt. Nur so kann der älteste Dorfteil erhalten bleiben. Zudem ist das Gebäude Nr. 49 der Beschwerdeführer als erhaltenswertes Gebäude eingestuft. Dem Begehren, das Teilgrundstück GB Nr. 1310 (eine Bautiefe) aus der Ortsbildschutzzone zu entlassen, kann nicht zugestimmt werden.

- Die Umzonung des fraglichen entlang der Hauptstrasse liegenden Parzellenteils von GB Nr. 1310 von der Kernzone in die Landwirtschaftszone stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Beschwerdeführer dar. Eine derartige Grundrechtsbeschränkung ist nur zulässig, wenn sich der Eingriff auf eine gesetzliche Grundlage stützen lässt, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beschränkung besteht und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Das Bauernhaus mit den dazugehörigen Annexbauten befand sich bisher mit einer Bautiefe in der Kernzone. Die übrige Fläche der Parzelle war der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die noch etwas weiter entfernt liegenden, aber an die Parzelle GB Nr. 1310 anstossenden Parzellen GB Nr. 1311 und 1312 der Beschwerdeführer befanden sich bis heute bereits in der Landwirtschaftszone. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 RPG). Nach Art. 16 Abs. 1 RPG ist das Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll, der Landwirtschaftszone zuzuteilen. Nach § 37^{bis} Abs. 1 lit.c) PBG umfasst die Landwirtschaftszone auch Land, das im weitgehend überbauten Gebiet liegt, aber als Grundlage eines Landwirtschaftsbetriebes dauernd erhalten werden soll.

Gut funktionierende und rentable landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe sind aus dieser Sicht a priori der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Einer Bauzone (im vorliegenden Fall Kernzone) sind solche Betriebe höchstens dann zuzuteilen, wenn sie durch bereits ausgeschiedene und überbaute Bauzonen räumlich eingeengt werden, oder wenn sie die minimalen Vorschriften über den Tierschutz nicht mehr einhalten können. Ebenfalls einer Bauzone oder der Reservezone zuzuweisen sind Landwirtschaftsbetriebe, bei denen in naher Zukunft, d.h. im Verlauf der nächsten 15 Jahre, damit zu rechnen ist, dass sie wegen ihrer Grösse die Existenzfähigkeit verlieren, oder wenn es sich um auslaufende Betriebe handelt. Es ist unbestritten, dass sich das hier zur Diskussion stehende Land der Beschwerdeführer im weitgehend überbauten Gebiet am Rande der Kernzone und in der Ortsbildschutzzone befindet. Es dient als Grundlage eines rentablen Landwirtschaftsbetriebes und eignet sich somit von der Lage und Beschaffenheit her sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung. Die umzuzonende Teilfläche der Parzelle GB Nr. 1310 der Beschwerdeführer bildet eine Einheit mit der zusammenhängenden Nutzfläche des Betriebes (GB Nr. 1311 und 1312) und ist deshalb auch unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes wertvoll.

Zudem zeigen die Erwägungen (Ziffer 2.3.3. "Grösse der Bauzone"), dass die Bauzone der Gemeinde Horriwil auch mit den vorgenommenen Rückzonungen noch recht grosszügig bemessen ist. Nur eine weitere Verkleinerung führt zu einer gesetzeskonformen Raumordnung. Das öffentliche Interesse an einer den Ansprüchen des RPG und des PBG entsprechenden Bauordnung, die auch die Landwirtschaftszone umfasst, überwiegt die geltend gemachten privaten Interessen der Beschwerdeführer klarerweise. Die planerische Massnahme ist verhältnismässig, denn die Umzonung ist dazu geeignet, erstens die Verkleinerung der Bauzone und zweitens die Erhaltung geeigneten Landwirtschaftslandes herbeizuführen und stellt die mildeste Beschränkung zur Erreichung dieses Zieles dar. Die Voraussetzungen für einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Beschwerdeführer sind folglich erfüllt.

Es ist somit festzustellen, dass die Gemeinde Horriwil das Grundstück der Beschwerdeführer zu Recht nicht in der Kernzone belassen, sondern der Landwirtschaftszone zugeteilt hat. Diese Umzonung ist damit weder offensichtlich unzweckmässig noch rechtswidrig, was nach § 18 Abs. 2 PBG allein ein Eingreifen des Regierungsrates rechtfertigen würde.

- Die Meinung der Beschwerdeführer, dass mit der Zuweisung ihres Grundstückes zur Landwirtschaftszone landwirtschaftliche Nebenbetriebe verunmöglicht würden, kann nicht geteilt werden. Nach dem revidierten RPG und der am 1. September 2000 in Kraft getretenen revidierten RPV sind in der Landwirtschaftszone alle zonenkonformen Betriebe, gemeinschaftliche Stallbauten, innere Aufstockungen im Bereiche der Tierhaltung und des Gemüsebaues und des produzierenden Gartenbaues sowie nicht landwirtschaftliche, aber betriebsnahe Nebenbetriebe zulässig. Nicht landwirtschaftliche betriebsnahe Nebenbetriebe dürfen in nicht mehr landwirtschaftlich benötigten Bauten und Anlagen realisiert werden, wenn die landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne des bundesrechtlichen Begriffes nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht auch landwirtschaftliche Gewerbe sind. Als betriebsnah gilt ein nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb allerdings nur dann, wenn er innerhalb des Hofbereiches des landwirtschaftlichen Gewerbes liegt, so beschaffen ist, dass die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes gewährleistet und der Hofcharakter im Wesentlichen unverändert bleibt (Art. 40 rev. RPV). Die Beschwerdeführer haben sich somit nach diesen Vorgaben des RPG und der RPV zu richten. Das von den Beschwerdeführern vorgebrachte Problem kann unter Berücksichtigung der Grösse der Bauzone und der Ausscheidung der Ortsbildschutzzone im Ortsplanverfahren nicht gelöst werden.
- Hinsichtlich allfälliger Entschädigungsansprüche haben die Beschwerdeführer an die Schätzungskommission zu gelangen (§ 231 EG ZGB und § 59 Abs. 1 GOG). Entscheidungsinstanz ist nicht der Regierungsrat. Auf dieses Begehren ist somit nicht einzutreten.

Die Beschwerde der Gebrüder Paul und Willy Steiner erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten des Verfahrens, inklusive einer Entscheidgebühr, haben die Beschwerdeführer zu bezahlen.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Bauzonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Horriwil datiert aus dem Jahre 1989 (RRB Nr. 1483 vom 1. Mai 1989). Das 1992 revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden in § 155 Absatz 5, ihre Zonenpläne innert 5 Jahren den geänderten Bestimmungen anzupassen. Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Absatz 3) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Ge-

meinde Horriwil stützt sich auf diese Grundlagen, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Horriwil ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie „ländliche Gemeinde“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, für die Umsetzung des Naturkonzeptes die geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen), das Vorgehen und die Prioritäten festzulegen.

2.3.3. Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung der Gemeinde Horriwil hat in den letzten 15 Jahren um 257 Personen von 550 (1980) auf 807 (1999) EinwohnerInnen zugenommen. Das Leitbild der Gemeinde sieht für 2012 ein Wachstum der Bevölkerung um 200 Personen auf etwa 1000 EinwohnerInnen vor.

Die noch nicht überbaute Bauzone (Wohn- und Kernzonen) der Gemeinde Horriwil umfasst ca. 2.7 ha Einzelparzellen und ca. 3.3 ha zusammenhängendes Baugebiet, insgesamt gut 6 ha. Dieser Fläche steht ein Wohn- und Kernzonenverbrauch in den Jahren 1982 bis 1997 von etwa 4.6 ha gegenüber.

Wenn der reduzierte Ausschöpfungsgrad berücksichtigt wird, finden etwa weitere 215 Personen Wohnraum in Horriwil. Das gesamte theoretische Fassungsvermögen beträgt mit etwa 66 EinwohnerInnen ausserhalb der Bauzone 1013 Personen.

Die Flächenbilanz und die damit zusammenhängende theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme stehen so gerade noch in Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.3.4. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungsplan vom 11. Juni 1999) sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und Erschliessungsplan korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.5. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Horriwil Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 129 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von etwa 141 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

Materiell sind im Weiteren folgende Bemerkungen anzubringen:

2.3.6. Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Die Gemeinde Horriwil verfügt mit dem durch den Regierungsrat mit Brief vom 22. November 1965 genehmigten Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) über eines der ältesten noch rechtsgültigen GKP im Kanton Solothurn. Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Grundlage für den neuen GEP ist der überarbeitete Zonenplan. Das GKP von Horriwil entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Die Gemeinde hat die Arbeit am GEP unmittelbar im Anschluss an die Genehmigung der Revision der Ortsplanung aufzunehmen. Vorgängig ist mit dem Amt für Umwelt das Terminprogramm und das Pflichtenheft abzusprechen.

2.3.7. Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Horriwil bezieht sein Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt. Die Gemeinde verfügt über ein rechtsgültiges Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2253 vom 10. November 1998 genehmigt wurde.

2.3.8. Durch Abfälle belastete Standorte

Die „Mit Abfällen belasteten Standorte“ sind in den Legenden des Bauzonen- und Gesamtplanes in "Durch Abfälle belastete Standorte" zu ändern. Zudem ist im Zonenreglement der § 13 wie folgt zu ersetzen: „Durch Abfälle belastete Standorte:

¹ Beschreibung Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art. 23 der Technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Umwelt (AfU) geführt und ist auch bei den örtlichen Baukommissionen vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen.

² Handlungsanweisung Für alle mit Abfällen belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastungen speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist.“

2.3.9. Kommunale Uferschutzzone

Die kommunale Uferschutzzone ist im Gesamtplan überall als Grundnutzung auszuweisen und nicht im Bereich Wil als der Landwirtschaft überlagerte Zone.

2.3.10. Gestaltungspläne

Die Gebiete mit bestehenden Gestaltungsplänen sind auf dem Bauzonenplan nachzuführen. Die Abgrenzungen sind entsprechend der rechtsgültigen Gestaltungspläne anzupassen. Die Baulinien, die Bestandteil dieser Gestaltungspläne sind, sind in den Erschliessungsplänen nicht darzustellen.

2.3.11. Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft

Die Abgrenzung des Kantonalen Vorranggebietes Natur und Landschaft im Bereich Buechwald im Osten der Gemeinde Horriwil ist an die Darstellung im kantonalen Richtplan anzupassen.

2.4. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Horriwil erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Horriwil bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungspläne 1 bis 3 (Strassen- und Baulinienpläne Strassenklassierungspläne) 1:1'000
- Empfindlichkeitsstufenplan 1:2'000
- Zonenreglement
- Baureglement
- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

- 3.2. Die Beschwerde der Gebrüder Paul und Willy Steiner, Hauptstrasse 49, 4557 Horriwil, wird im Sinne der Erwägungen, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben Fr. 1'100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Diese Kosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.3. Die Einwohnergemeinde Horriwil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2000 noch folgende Unterlagen zuzustellen: 4 Exemplare des genehmigten Bauzonenplanes, 5 Exemplare des genehmigten Gesamtplans, 3 Exemplare des Lärmempfindlichkeitsstufenplanes, je 2 Exemplare der Erschliessungspläne 1 bis 3, 5 Zonenreglemente, je 2 Baureglemente und Reglemente über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, je 3 Inventarpläne der Fruchtfolgeflächen und der Landwirtschaft, 1 Exemplar des Naturkonzeptes und 1 Waldfeststellungsplan. Davon sind je 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.
- 3.4. Die Einwohnergemeinde Horriwil hat unverzüglich im Anschluss an die Genehmigung der Revision der Ortsplanung die Arbeiten am Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) im Sinne der vorliegenden Ortsplanungsrevision aufzunehmen.
- 3.5. Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.), die Weilerzone (SW-8.2.2.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.6. Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften (RRB Nr. 1483 vom 1. Mai 1989) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EG Horriwil

Genehmigungsgebühr	Fr. 6'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 6'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Gebrüder Paul und Willy Steiner, Hauptstrasse 49, 4557 Horriwil

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 1'100.--	(Fr. 1'100.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 1'100.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

- Bau- und Justizdepartement (Beschwerde-Nr. 99/125) (2)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst pw (2)
Bau- und Justizdepartement br
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Reglemente (später)
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Lärmempfindlichkeitsstufenplan (später)
Hochbauamt
Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)
Solithurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Landwirtschaftsinventar und Fruchtfolgeflächenplan (später)
Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan und 1 genehmigten Gesamtplan (später)
Kreisforstamt Wasseramt, mit Waldfeststellungsplan (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Bauzonenplan/Gesamtplan (später)
Amtschreiberei Wasseramt mit je 1 gen. Bauzonenplan/Gesamtplan und Zonenreglement (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4557 Horriwil, mit 1 Exemplar der folgenden genehmigten Pläne und Zonenreglement (später): je 1 Bauzonen- und Gesamtplan, je 1 Erschliessungsplan 1 bis 3, 1 Lärmempfindlichkeitsstufenplan, 1 Bau- und Zonenreglement, 1 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, 1 Fruchtfolgeflächenplan, 1 Landwirtschaftsinventar, 1 Waldfeststellungsplan (mit Rechnung)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4566 Horriwil
Gebr. Paul und Willy Steiner, Hauptstr. 49, 4557 Horriwil (**einschreiben**)
Widmer und Hellemann, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstr. 6, 4562 Biberist
Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: **Einwohnergemeinde Horriwil: Genehmigung Revision der Ortsplanung:**
- **Bauzonenplan 1:2'000**
 - **Gesamtplan 1:5'000**
 - **Erschliessungspläne 1, 2 und 3 (Strassen- und Baulinienpläne, Strassenklassierungspläne) 1:1'000**
 - **Empfindlichkeitsstufenplan 1:2'000**
 - **Zonenreglement**
 - **Baureglement**
 - **Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**